

Die Gemeinde Altenburg beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Altenburg

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH** unter der Planzahl **1504** am **03.09.2026**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 2, 3, 4

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen in Nachbargemeinde	WA17 im Norden der St. Bernhard-Frauenhofen (KG St. Bernhard)
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP1: Umsetzung von festgelegter Erweiterung - „Funktion Wohnen“ ÄP3: Umsetzung von festgelegter Erweiterung - „Funktion Agrar“ vorgesehen ÄP 4: Landwirtschaftlich wertvolle Fläche
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	§3 g
Prüfung von Standortgefahren (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	ÄP1: Nahbereich zu braunem Hinweissbereich, Konsultation wird eingeholt
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	große Fließwege berührt	ÄP3: Ein Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 1,78ha und einer Hangneigung von ca. 5,2% verläuft vom Südosten nach Norden – Dieser Hangwasserfließweg quert vorab die Gemeindestraße (mit Straßenentwässerung im Bereich des südöstlichen Ortsteils) und durchläuft die natürliche Gewässerfläche (Puffer), daher ist von keiner hohen Dynamik dieses Hangwasserfließwegs auszugehen – Gfrei-S geplant;
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Einstufung	ÄP3: südlich wechselfeucht, nördlich keine Bewertung

Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald (*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	ÄP1: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ → naturschutzfachliche Stellungnahme (zur 9. Änderung DÖRP, CoopNatura, RU1-R-10/024-2022; 4.12.2023) liegt vor, erhebliche Auswirkungen auszuschließen; ÄP2: Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“, bereits im Bauland-Agrargebiet bzw. Abänderung entsprechend digitaler Katastralmappe (DKM); ÄP4: : Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ im unmittelbaren Nahbereich, jedoch bereits technisch vorbelastet;
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet überlagert	ÄP1: Überlagerung mit Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ (Stellungnahme vorliegen, s.o.), FFH-Gebiet Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ in 25m Entfernung; ÄP2: Überlagerung mit Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“, jedoch bereits im Bauland-Agrargebiet ÄP3: Überlagerung mit Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ - naturschutzfachliche Untersuchung liegt vor; ÄP4: Natura-2000-FFH Gebiet „Kamp- und Kremstal“ angrenzend - naturschutzfachliche Untersuchung liegt vor;
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	relevante Nutzung im Umfeld	ÄP4: Umspannwerk nordöstlich im Bestand gegeben sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen nordwestlich und südwestlich in Planung;
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

Relevante Aussagen im Verordnungstext:**§3: zweite Zielebene der Gemeinde: Konkretisierte Teilziele**

„(g) Junge Familien sollen über geeignete Maßnahmen an die eigenen Ortschaften gebunden werden. Als geeignete Maßnahmen werden die Versorgungs- und infrastrukturelle Einrichtungen sowie die Verfügbarkeit von Bauland angesehen.“

Hinweis zu Quellen:

Die Prüfungen der Standortgefahren gemäß §15 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F., vorhandenen naturschutzrechtlichen Festlegungen sowie sonstige Informationen für die Änderungspunkte erfolgte entsprechend nachfolgender Quellen:

- Gefährdung durch Hochwasser (HQ100)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wildbach Gefahrenzonen (rote, gelbe Zonen)
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Wildbach und Lawinen Kataster - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Geogene Gefahren (Rutsch- und Sturzprozesse)
NÖ Atlas – Planung und Kataster/Geogene Gefahrenhinweiskarten - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Altlasten, Verdachtsflächen, Altstandorte und Altablagerungen
Cadenza-Verdachtsflächenabfrage des Amts der NÖ Landesregierung - <https://cadenza.noel.gv.at/cadenza/>
- Wasserverhältnisse
Digitale Bodenkarte Österreich (eBOD) - <https://bodenkarte.at/>
- Hangwasserabflussbereiche
NÖ Atlas – Wasser/Hochwasser/Hangwasser Gefahrenhinweise - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Naturschutzrechtliche Festlegungen
NÖ Atlas – Naturraum/Naturschutz - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Wasserrechtliche Schutz- & Schongebiete
NÖ Atlas – Wasser/Wasserrecht - <https://atlas.noel.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/>
- Distanzen zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
VOR Routenplaner von A nach B - <https://anachb.vor.at/>

Liste der Planungskonsultationen:

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☒	1
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☒	2
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	1 – liegt bereits vor, 2, 4
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☐	3

Hinweise zu den Änderungspunkten:

Änderungspunkt 1 – KG Altenburg

In Norden von Altenburg wurde im örtlichen Entwicklungskonzept eine Erweiterung der Wohnfunktion vorgesehen. Diese wurde im Zuge der 9. Änderung im östlichen Bereich als Bauland-Wohngebiet umgesetzt und im westlichen Bereich als Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption für eine weitere Entwicklung sichergestellt. Nordwestlich besteht eine Siedlungsgrenze im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK). Diese ergab sich aus dem Abstand zu einer eventuellen Umfahrung der Ortschaft. Da diese Planungen zu einer Umfahrung nicht mehr aktuell sind, hat die Gemeinde beschlossen, das Siedlungsgebiet auch in diesem Bereich zu erweitern - wie bereits im Erläuterungsbericht im Rahmen der 9. Änderung (siehe Beilage) dargelegt wurde.

Zwischen diesen beiden Flächen wurde eine öffentliche Verkehrsfläche für eine funktionsgerechte Erschließung gewidmet. Die Herstellung der Straße ist in Planung bzw. soll als Freigabebedingung festgelegt werden. Im gegenständlichen Änderungsverfahren soll diese Fläche nun als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 10 (BW-A10) umgesetzt werden. Im gesamten Bereich ist die Errichtung von verdichtetem Wohnbau vorgesehen. Dieser Änderungspunkt soll **detailliert gescreent** werden.

Änderungspunkt 2 – KG Fuglau

Im Osten der KG Fuglau liegt die Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone A2 (BA-A2). Im südwestlichen Bereich dieser Aufschließungszone soll nun eine Umwidmung innerhalb der Baulandkategorie in Bauland-Agrargebiet stattfinden. Im gegenständlichen Bereich befindet sich der Hausgarten einer Liegenschaft (Parz. 82). Die ursprünglich in diesem Bereich bestehenden Parzellen Nr. 81 und 84 wurden mit Parzelle Nr. 82 vereinigt – dies ist jedoch in den gegenständlichen Plandarstellungen noch nicht dargestellt, jedoch online in der digitalen Katastermappe (DKM) bereits ersichtlich. Auf Parz. 82 ist die Errichtung einer weiteren Wohneinheit im nördlichen Bereich vorgesehen. Die Widmungsabgrenzungen soll an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) arrondiert werden. Die Erschließung ist im Bestand gegeben und erfolgt von Süden von der Landesstraße B38.

Durch dieses Widmungsvorhaben (aufgrund der nicht mehr verfügbaren Hausgartenfläche bzw. der geplanten neuen Wohneinheit) kann weiterhin eine ökonomische Parzellierung in der Aufschließungszone umgesetzt werden. Ein dementsprechender Parzellierungsvorschlag liegt vor.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Änderungspunktes die Plangenaugigkeit des Flächenwidmungsplans erhöht werden und die Widmungsabgrenzungen sollen entsprechend digitaler Katastermappe (DKM) bzw. Naturstand abgeändert werden. Betroffen sind öffentliche Verkehrsflächen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche, Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2), Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche. Im Nordosten der Ortschaft (nördlich der Landesstraße B38) soll ein als Grünland-Grüngürtel-Siedlungsbegrenzung gewidmeter Bereich in das anschließende Bauland-Agrargebiet integriert werden. Dadurch wird kein neuer Bauplatz geschaffen, aber dessen Bebaubarkeit verbessert. Die ursprüngliche Planungsintention der Siedlungsbegrenzung ist aufgrund der östlich gelegenen Verkehrsfläche weiterhin gegeben. Dieser Änderungspunkt soll **detailliert gescreent** werden.

Änderungspunkt 3 – KG Mahrersdorf

Im Südwesten von Mahrersdorf befindet sich ein als „Grünland-Freihaltefläche“ gewidmeter Bereich. Für diese wurde im rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept eine Erweiterung des Agrargebiets vorgesehen (=Siedlungserweiterungsoption). Diese soll nun zum Teil umgesetzt werden. Im nördlichen Bereich soll die Baulandtiefe (Bauland-Agrargebiet) der bestehenden Liegenschaften entsprechend der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) ausgewiesen werden. In diesem Bereich befinden sich die Hausgärten der nördlichen Liegenschaften. Die Erschließung ist im Bestand gegeben.

Direkt anschließend soll für einen Bereich der rechtskräftig gewidmeten Grünland-Freihaltefläche der Verwendungszweck „Siedlungserweiterungsoption“ ergänzt werden. Dadurch wird für diesen Bereich klargestellt, dass eine zukünftige Ausweisung als Wohnbauland vorgesehen ist. Dies entspricht auch der im örtlichem Entwicklungskonzept dargelegten Planungsintention.

Südlich hiervon soll für die Freihaltefläche der Verwendungszweck „Naturraum“ festgelegt werden. Im Zuge einer natur- und artenschutzfachlichen Überprüfung (siehe Beilage) für den gesamten Widmungsbereich sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die in diesem Bereich vorgesehen sind. Der Bereich eignet sich von der Größe und der Lage nahe des Gewässerbestandes für die geplanten Maßnahmen.

Im südlichsten Planungsbereich ist die Festlegung der Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 11 (BA-A11) vorgesehen. Hier sollen 3 Bauplätze (= Freigabebedingung) v.a. für den ortseigenen Bedarf gewidmet werden. Ein dementsprechender Parzellierungsvorschlag liegt vor. Die Erschließung kann über die südöstlich gelegene Erschließungsstraße erfolgen. Die Parzelle 15 befindet sich im Gemeindeeigentum und der Ankauf der Parzellen 148 und 149 ist in Planung.

Im Zuge dieses Änderungspunktes sollen im Nordwesten auch die angrenzenden Widmungsabgrenzungen entsprechend der aktuellen digitalen Katastermappe (DKM) arrondiert werden. Dieser Punkt soll **detailliert gescreent** werden.

Änderungspunkt 4 – KG Bürgerwiesen

In der Stadtgemeinde Horn, nahe der westlichen Gemeindegrenze in der KG Mühlfeld, befindet sich ein Umspannwerk. Nordwestlich und südwestlich sind in der KG Bürgerwiesen Flächen als „Grünland-Photovoltaikanlagen“ gewidmet. Die Errichtung der Freiflächenanlagen ist derzeit in Planung. Zwischen dem Umspannwerk und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen soll in der KG Bürgerwiesen in dieser günstigen Lage ein Batteriespeicher errichtet werden (Parz. Nr. 150/2, 149/2). Da für diese Anlage eine Entladeleistung von mehr als 1 MW oder eine Speicherkapazität von mehr als 2 MWh geplant ist, soll diese Fläche als Grünland-Batteriespeicheranlage (Gbat) gewidmet werden. Weiters sollen die Widmungsabgrenzungen (öffentliche Verkehrsfläche, Grünland-Wasserfläche, Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche) entsprechend des Naturstandes bzw. der aktuellen digitalen Katastralmappe (DKM) arrondiert werden. Dieser Punkt soll **detailliert gescreent** werden.

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Art der Festlegung			
1	KG. Altenburg Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S) → Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 10 (BW-A10)			
mögliche Auswirkungen (**) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald (*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Überlagerung mit Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“; Kein Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal überlagert; Keine Überlagerung mit Waldflächen; naturschutzfachliche Stellungnahme (zur 9. Änderung DÖRP (ebenfalls zu ÄP1), CoopNatura, RU1-R-10/024-2022; 4.12.2023) liegt vor, wonach erhebliche Auswirkungen (Artenschutz sowie gemäß den §§ 8, 9 oder 11 NÖ NSchG 2000) auszuschließen sind;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Waldflächen im unmittelbaren Nahbereich (Wald mit Wohlfahrtsfunktion ca. 50m nördlich); Natura-2000-FFH „Kamp- und Kremstal“ ca. 25m nördlich der Planungsfläche; im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche, derzeit landwirtschaftlich genutzt (lt. Inspire Agraratlas, Stand: 01.09.2026 – Sonnenblumen); naturschutzfachl. Stellungnahme vorliegend;
Standortgefahren (*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser sowie Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; Südlich der Fläche besteht eine Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche, da hier laut Gefahrenzonenplan eine Überflutungsfläche besteht und die Fläche zur Ertüchtigung eines Grabens zum Auffangen von Oberflächenwassern benötigt wird; Eine Konsultation der Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung wird eingeholt; In der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den Bereich sehr trockene, trockene und kleinstflächig im Westen mäßig feuchte Wasserverhältnisse kartiert; Keine Altlasten, -standorte od. -ablagerungen betroffen;

- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte (*)	☐	☒	☐	Keine relevanten Planungskonflikte durch die geplante Umwidmung zu erwarten; Umsetzung einer Siedlungserweiterungsoption gem. örtlichem Entwicklungskonzept im Anschluss an bestehendes Bauland im Süden (vis-à-vis der Retentionsfläche); Verdichteter Wohnbau geplant; Siedlungsgrenze in Nordosten kleinflächig überschritten (Das örtliche Entwicklungskonzept ist jedoch nicht parzellenscharf anzusehen) – wurde aufgrund einer ursprünglich vorgesehenen Umfahrungsstraße, die nun nicht mehr geplant ist, festgelegt (siehe Erläuterungsbericht der 9. Änderung); Kein Meliorationsgebiet berührt; Keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Erhöhung der Lärmemissionen durch Wohnnutzung bzw. ortsunübliche Lärmimmissionen auf diese zu erwarten; Lediglich nördlicher Planungsbereich in Nahelage zu Landesstraße (nicht direkt angrenzend, Güterweg vorgelagert); Lärmberechnungen ergeben (bei 9. Änderung, Gemeinderatsbeschluss) zulässiges Maß und im Gutachten nach Beschluss (RU7-O-10/045-2022, 10.7.2024 – siehe Beilage) als plausibel erachtet;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionen zu erwarten, keine Emissionsquellen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Kein (Nah-)Erholungsgebiet direkt oder indirekt betroffen

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Erschließung erfolgt über Verlängerung einer bestehenden Erschließungsstraße von Süden kommend, die bis zur L8021 im Kreuzungsbereich zur L8022 (Freilandbereich, 100km/h) verlängert wird (öffentliche Verkehrsfläche bereits rechtskräftig gewidmet, Erschließungsstraße bereits in Planung); Anbindung an Landesstraße über bestehenden Güterweg vorhanden; Keine Einzelausfahrten auf die Landesstraße vorgesehen; eine Konsultation der Abteilung Landesstraßenplanung ST3 liegt bereits vor (9. Änderung DÖRP, ST3-A-26/190-2022, 25.1.2023) sowie der Straßenbauabteilung STBA8, jedoch liegt der derzeitige Planungsbereich nicht direkt an der Landesstraße L8021;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die nächste Bushaltestelle („Altenburg/Horn-Stift“) befindet sich ca. 620m (Luftlinie) entfernt; Trotz vorgesehenen verdichteten Wohnbaus nur geringfügiges Potenzial für ÖPNV;
- Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Geringfügige Erhöhung der niedrigen Verkehrsfrequenz zu erwarten; Ausfahrt auf Landesstraße mit guten Sichtweiten und Güterwegausfahrt bereits gegeben; Konsultationen ST3 und STBA8 liegen bereits vor (s.o.);
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten, Anschluss an bereits bebautes Wohngebiet im Süden gegeben und nur mit diesem wahrnehmbar; Abseits des historischen Ortszentrums;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Widmungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kamptal“; gem. Stellungnahme (zur 9. Änderung DÖRP, CoopNatura, RU1-R-10/024-2022; 4.12.2023) sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszuschließen; von Norden tlw. durch Waldflächen abgeschildert; südlich direkt an bebautes Wohnbauland anschließend; leichte Südhanglage; daher nicht landschaftsbildwirksam;

Nr.	Art der Festlegung			
2	KG. Fuglau Umwidmungen von Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) → Bauland-Agrargebiet (BA) und umgekehrt; Umwidmungen von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) → Bauland-Agrargebiet-Hintausbereich (BA-Hintausbereich) und umgekehrt, Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2), Bauland-Agrargebiet (BA); Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) und umgekehrt; Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) und umgekehrt; Umwidmung von Grünland-Grüngürtel-Siedlungsbegrenzung (Ggü-Siedlungsbegrenzung) → Bauland-Agrargebiet (BA);			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald (*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Überlagerung mit Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“; Kein Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal überlagert; Keine Überlagerung mit Waldflächen; Umwidmung innerhalb Baulandkategorien sowie kleinflächige Arrondierungswidmungen entsprechend aktueller digitaler Katastermappe (DKM) bzw. des Naturstandes, daher keine relevanten Auswirkungen auf Europa- und Landschaftsschutzgebiet (auf Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder Charakter des betroffenen Landschaftsraumes) zu erwarten;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Waldflächen im Nahbereich, keine weiteren Schutzgebiete im Nahbereich; südlicher und östlicher Planungsbereich mit innerörtlicher Lage, derzeit als Hintausbereich bzw. Hausgarten genutzt, Umwidmung innerhalb Baulandkategorie; Abänderung der Widmungsabgrenzungen entsprechend aktueller digitaler Katastermappe (DKM) und Nutzung (Güterweg), daher keine artenschutzrechtliche Relevanz zu erwarten;

Standortgefahren (*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser sowie Rutsch- und Sturzprozesse im Bereich der geplanten Baulandwidmungen gegeben; In der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den Bereich gut versorgte bzw. mäßig trockene Wasserverhältnisse kartiert; Keine Altlasten, -standorte od. -ablagerungen betroffen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevanten Beeinträchtigungen für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte (*)	☐	☒	☐	Keine relevanten Planungskonflikte zu erwarten; Umwidmung innerhalb von Baulandkategorien sowie Abänderung der Widmungsabgrenzung entsprechend digitaler Katastermappe (DKM); Eine ökonomische Parzellierung der Aufschließungszone A2 kann weiterhin umgesetzt werden; Kein Meliorationsgebiet berührt; Keine wasserrechtlichen Schongebiete betroffen; „BRUNNEN Steininger HO-346“ (Trinkwasser) im 100m Radius gelegen, daher wird eine Konsultation der Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) eingeholt
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Änderung der Lärmsituation zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionen zu erwarten, keine Emissionsquellen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Kein (Nah-)Erholungsgebiet direkt oder indirekt betroffen;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Erschließung der geplanten Baulandwidmungen bereits im Bestand gegeben, erfolgt über südl. bestehende Bundesstraße B38; Festlegung der inneren Erschließung der Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone erfolgt im Zuge der Freigabe dieser. Eine Planungskonsultation der Abt. Landestraßenplanung (ST3) wird eingeholt;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die nächste Bushaltestelle („Fuglau-Ort“) befindet sich ca. 140m (Luftlinie) entfernt; Durch die geplanten Umwidmungen (kleinflächige Arrondierungswidmungen bzw. Umwidmungen innerhalb der Baulandkategorie ist von keiner relevanten Erhöhung des Potentials für den ÖPNV auszugehen;

- Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Keine relevante Veränderung der Verkehrssicherheit gegeben, Erschließung bzw. Zufahrten bereits im Bestand gegeben bzw. werden im Zuge der Freigabe festgelegt; Innerhalb des Ortsgebietes (50km/h)
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen; Denkmalgeschützter Bildstock auf Parzelle Nr. 950 vor Ortstafel auf öffentlichen Gut; Keine Auswirkungen auf dieses durch Widmungsvorhaben zu erwarten (betroffene Fläche war und bleibt öffentliche Verkehrsfläche); Auf eine Konsultation des BDA soll daher verzichtet werden;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten, Anschluss an bereits bebautes Wohnbauland im Süden gegeben und nur mit diesem wahrnehmbar; Bei Realisierung der Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) wird ein geschlossener Siedlungsverbund geschaffen; Nicht im Bereich des historischen Ortszentrums;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Innerörtliche Lage, von Süden und Westen nicht einsehbar; von Norden nur im Siedlungsverbund mit bebauten Wohnbauland einzusehen, Keine erhöhte Lage, daher nicht landschaftsbildwirksam;

Nr.	Art der Festlegung								
3	KG. Mahrersdorf Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) → Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone A11 (BA-A11); Umwidmung von Grünland-Parkanlagen (Gp) → Bauland-Agrargebiet (BA), Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S) und Grünland-Freihaltefläche-Naturraum (Gfrei-N); Festlegung der Zusatzbezeichnungen „Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S)“ & „Naturraum (Gfrei-N)“ zu einer Grünland-Freihaltefläche (Gfrei); Kleinflächige Umwidmung von Bauland-Agrargebiet (BA) → Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S); Kleinstflächige Umwidmung von Bauland-Agrargebiet-Hintausbereich (BA-Hintausbereich) → Bauland-Agrargebiet (BA);								
<table border="1"> <tr> <th rowspan="2">mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)</th><th colspan="3">BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN</th><th rowspan="3">Begründungen, Erläuterungen, Nachweise</th></tr> <tr> <th>positiv</th><th>nicht relevant</th><th>relevant</th></tr> </table>		mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise	positiv	nicht relevant	relevant
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise					
	positiv	nicht relevant	relevant						
Naturschutz und Wald (*):									
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Überlagerung mit Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ im Süden – Naturschutzfachliche Stellungnahme liegt vor – Maßnahmen erforderlich – Hierfür wird ein Bereich Gfrei-N vorgesehen; Kein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal überlagert; Keine Überlagerung mit Waldflächen;					
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Waldflächen im Nahbereich gegeben; Natura-2000-FFH „Kamp- und Kremstal“ ca. 90m nördlich der Planungsfläche gelegen; eine naturschutzfachliche Untersuchung liegt bereits vor (Ökoteam, Im Rodltal 12a, 4201 Gramastetten) – Maßnahmen erforderlich – Hierfür wird ein Bereich Gfrei-N vorgesehen; Fläche als Mähwiese/-weide – 2 Nutzungen im AgrarAtlas ausgewiesen; Am östlichen Parzellenrand Gehölzbestand;					

Standortgefahren (*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser sowie Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; Lt. Hangwassergefahrenhinweiskarte verläuft ein Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 1,78ha und einer Hangneigung von ca. 5,2% verläuft vom Südosten nach Norden – Dieser Hangwasserfließweg quert vorab die Gemeindestraße (mit Straßenentwässerung im Bereich des südöstlichen Ortsteils) und durchläuft die natürliche Gewässerfläche (Puffer), daher ist von keiner hohen Dynamik dieses Hangwasserfließwegs auszugehen;; In der digitalen Bodenkarte eBOD werden im Süden wechselfeuchte Wasserverhältnisse kartiert, im Norden liegt keine Bewertung vor; Keine Altlasten, -standorte oder -ablagerungen betroffen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte (*)	☐	☒	☐	Keine relevanten Planungskonflikte durch die geplante Umwidmung sowie Abänderung entsprechend digitaler Katastermappe (DKM) zu erwarten; Umsetzung einer Siedlungserweiterungsoption gem. örtlichem Entwicklungskonzept im Anschluss bzw. vis-a-vis von rechtskräftigem und bebautem Bauland; Umliegend Bauland-Agrargebiet gewidmet; Kein Meliorationsgebiet berührt; keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen bzw. innerhalb 100m-Radius;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevante Erhöhung der Lärmemissionen durch Nutzung entsprechend der Widmungsart (Bauland-Agrargebiet) zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionen zu erwarten, keine Emissionsquellen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Kein (Nah-)Erholungsgebiet direkt oder indirekt betroffen, Jener Bereich, welcher als Grünland-Parkanlagen gewidmet war ist tatsächlich ein Hintausbereich einer Liegenschaft (nicht öffentlich zugänglich);

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Erschließung der Aufschließungszone erfolgt über südlich angrenzende Gemeindestraße; Im Norden (BA geplant) Anbindung im Bestand gegeben; Erschließung der Gfrei-S-Fläche über östliche Gemeindestraße möglich;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Mahrsdorf verfügt über keine Bushaltestelle, geringes Potential für ÖPNV durch Baulanderweiterung (Einfamilienhausbebauung zu erwarten); nächstgelegene Haltestellen in Altenburg (2,7km), Fuglau (2km), Feinfeld (Gmd. Röhrenbach, 2,6km), Gr. Burgstall (Gmd. St. Bernhard-Frauenhofen, 2,6km);
- Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Geringfügige Erhöhung der niedrigen Verkehrsfrequenz zu erwarten; Ausfahrt auf Gemeindestraße (Beginn Ortsgebiet mit 50km/h auf Höhe der Parzelle Nr. 152/1) mit guten Sichtweiten;
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten, östlich vis-à-vis der Straße bereits eine lockere Einfamilienhausbebauung gegeben, nun soll auf der gegenüberliegenden, westlichen Straßenseite unter Freihaltung des Grünraumes ebenso eine Widmung als Wohnbauland folgen; Nördlich bereits bebautes Bauland-Agrargebiet gegeben; Planungsbereich nur im Verbund mit bebauten Bereichen wahrnehmbar; keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten; Nicht innerhalb der historischen Ortsmitte;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Kein Landschaftsschutzgebiet betroffen; Nur gemeinsam im Verbund mit bestehendem Siedlungsgebiet wahrnehmbar, leichte Nordexposition, jedoch nicht erhöht; daher nicht landschaftsbildwirksam;

Nr.	Art der Festlegung								
4	KG. Bürgerwiesen Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) → Grünland-Batteriespeicheranlagen (Gbat), Grünland-Wasserflächen (Gwf), öffentliche Verkehrsfläche (Vö); Umwidmung von Grünland-Wasserflächen (Gwf) → Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF), Grünland-Batteriespeicheranlagen (Gbat), öffentliche Verkehrsfläche (Vö);								
<table border="1"> <tr> <th rowspan="2">mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)</th><th colspan="3">BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN</th><th rowspan="3">Begründungen, Erläuterungen, Nachweise</th></tr> <tr> <th>positiv</th><th>nicht relevant</th><th>relevant</th></tr> </table>		mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise	positiv	nicht relevant	relevant
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise					
	positiv	nicht relevant	relevant						
Naturschutz und Wald (*):									
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald (*)	☐	☒	☐	Kein Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal überlagert; Keine Überlagerung mit Waldflächen; Überlagerung mit Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ – Eine Begutachtung durch einen Biologen liegt vor; Umspannwerk und Landesstraße im unmittelbaren Nahbereich vorhanden; südlich gelegener Bürgerwiesenbach (Graben) mit Bestockung nicht Teil der Widmungsfläche „Grünland-Batteriespeicher“ → „Grünland-Wasserfläche“ im Grabenbereich (entsprechend des Naturstands) geplant;					
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald (*)	☐	☒	☐	Keine Waldflächen im Nahbereich, Natura-2000-FFH Gebiet „Kamp- und Kremstal“ & Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ angrenzend (beide Gemeindegebiet Horn); Keine Schlaginformation lt. Inspire AgrarAtlas, gem. Auskunft des Grundeigentümers (13.2.2026) handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche; Umgebend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachen vorhanden, Umspannwerk und rechtskräftig gewidmete Grünland-Photovoltaikanlagen (noch nicht errichtet); Landesstraße L8008 sowie Güterweg angrenzend; südlich gelegener Bürgerwiesenbach (Graben) mit Bestockung nicht Teil der Widmungsfläche für die Batteriespeicheranlage; Eine Untersuchung durch einen Biologen liegt vor;					

Standortgefahren (*)				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser sowie Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; In der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den Bereich mäßig feuchte (Bachnähe) und sehr trockene Wasserverhältnisse kartiert; Keine Altlasten, -standorte od. -ablagerungen betroffen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine Beeinträchtigung für andere Standorte zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte (*)	☐	☒	☐	Keine relevanten Planungskonflikte zu erwarten; im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als landwirtschaftlich wertvolle Flächen (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ausgewiesen; Planungsfläche jedoch durch Lage der zwischen Bach, Straße und Weg nur erschwert bewirtschaftbar, wie auch der Grundeigentümer bekannt gibt (13.2.2026); Aufgrund dessen sowie der Kleinflächigkeit des Planungsvorhabens ist von keinem Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) auszugehen; Lage ermöglicht Synergien zwischen bestehendem Umspannwerk, den Grünland-Photovoltaikanlagen-Flächen (Anlagen noch zu errichten) und Batteriespeicher; Kein Meliorationsgebiet berührt; Keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen;
- Lärm	☐	☒	☐	Keine relevanten Lärmemissionen auf Wohnbauland durch Batteriespeicheranlage aufgrund des Abstandes zu erwarten, Keine schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen etc.) im Nahbereich vorhanden;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionen zu erwarten, lediglich Umspannwerk und zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen im Nahbereich; geplante Widmung für Batteriespeicher nicht durch dieses beeinträchtigt;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Kein (Nah-)Erholungsgebiet direkt oder indirekt betroffen

Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/ MIV	☐	☒	☐	Erschließung bereits im Bestand gegeben, nördlich Landesstraße L8008 und östlich Güterweg; Kein relevantes regelmäßiges zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Batteriespeicheranlage (nur Wartungsarbeiten), lediglich im Rahmen der Errichtung, Austausch und Abbau ist ein Verkehrsaufkommen zu erwarten; Aufgrund der direkten Lage an der Landesstraße L8008 und einer eventuell erforderlichen Ausfahrt auf diese wird eine Planungskonsultation der Abt. Landesstraßenplanung (ST3) eingeholt;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potenzial für ÖPNV;
- Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Kein relevantes zusätzliches Verkehrsaufkommen (ausgenommen im Zuge der Bau-, Erneuerungs- und Abbauphasen) durch Batteriespeicheranlage; Gute Sichtweiten gegeben; Keine relevante Änderung der Verkehrssicherheit zu erwarten; bereits eine Ausfahrt (östlicher Weg) auf Landesstraße vorhanden; evtl. zusätzliche Ausfahrt nötig; Konsultation s.o.;
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Lage außerhalb des Ortsgebietes; nur gemeinsam mit Umspannwerk und Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlage (=Technisch vorbelasteter Bereich) wahrnehmbar; keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“, allerdings ist anzunehmen, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nicht durch das Widmungsvorhaben beeinträchtigt werden, da der Bereich bereits technisch vorbelastet ist (Umspannwerk bzw. zukünftig Freiflächen-PV-Anlagen); Direkt an einer Landesstraße liegend und von Süden her durch Waldflächen nicht weiter einsehbar; Fläche nahezu eben;

Tabelle 4: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
1-4	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Insgesamt sind im gesamten Gemeindegebiet zusätzliche Baulandwidmungen im Ausmaß von 10.750m² (zur Gänze Wohnbauland) geplant. Diese verteilen sich wie folgt auf die Änderungspunkte¹: ÄP1: Neuwidmung von 4.301m² Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 10 (BW-A10); ÄP2: Neuwidmungen von insgesamt 1.890m² Bauland durch die Arrondierungswidmungen; ÄP3: Neuwidmung von 3.523m² Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 11 (BA-A11) und 1.036 m² Bauland-Agrargebiet; Weiters 0,3353 m² als Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (=zukünftiges Wohnbauland) vorgesehen; ÄP2: Neuwidmungen von insgesamt 1.728m² Grünland-Batteriespeicher;
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	Der Versiegelungsgrad wird durch die geplanten Umwidmungen in Relation zum bestehenden Bauland zunehmen; Der erhöhte Versiegelungsgrad ist jedoch nicht relevant in Bezug auf die Gemeindegröße (2.812 ha davon 1.510 ha Dauersiedlungsraum = ~53,7 %; bzw. 19,72 ha Bauflächen = ~0,7 %²);

¹ Hier werden auch Grünlandwidmungsarten angeführt, wenn hierdurch ein Bodenverbrauch zu erwarten ist;

² Statistik Austria: Blick auf die Gemeinde (Altenburg) – Fläche und Flächennutzung bzw. Bevölkerungsdichte, Stand 31.12.2023; Dauersiedlungsraum Stand 01.01.2024

	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Vernachlässigbare Änderung des Mikroklimas durch Siedlungserweiterungen zu erwarten, da Grünraumanteil auch im Wohnbauland, wie in Umgebung, hoch bleibt (Hausgärten etc.); Etwaig weitere zusätzliche Emissionen in Relation zur Gesamtgröße und Bewaldungsgrad der Gemeinde nicht relevant;
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine Berührung von wasserrechtlichen Schongebieten; wasserrechtliches Schutzgebiet im 100m Radius (Trinkwasserbrunnen) bei ÄP2 → Planungskonsultation wird eingeholt; Keine direkte Berührung von Fließ- oder Stehgewässern; Teich im Nahbereich von ÄP3, jedoch keine Beeinträchtigung des Gewässers durch Wohnnutzung zu erwarten bzw. werden Artenschutzmaßnahmen in diesem Bereich angeordnet; Bach in Nahbereich von ÄP4, jedoch kein Stoffeintrag durch Batteriespeicheranlage zu erwarten;
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	Wasserreicher Grundwasserkörper; Keine Veränderung hinsichtlich Quantität durch Widmungsmaßnahmen zu erwarten;
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Keine Fließ- oder Stehgewässer negativ betroffen; ÄP3 im Nahbereich eines Teiches, Uferbereiche werden nicht berührt; ÄP4 neben Bach bzw. Graben - kein breiterer Uferbereich vorhanden (derzeit landwirtschaftliche Nutzung bis an den Grabenrand gegeben);